



**ENTGELTORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN SAMMLUNGEN WETZLAR
vom 21. Oktober 1998**

(Stand: 2. Änderungssatzung vom 27.05.2020)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 21.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1³⁾
Gegenstand**

Für den Besuch von folgenden Einrichtungen der Städtischen Sammlungen der Stadt Wetzlar werden nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen Eintrittsgelder erhoben:
Lottehaus und Jerusalemhaus.

**§ 2^{1) 2)}
Tarife**

Es werden folgende Eintrittsgelder erhoben:

	1 Museum	alle Museen **
Einzelkarte Erwachsene	2,50 €	3,50 €
Gruppeneintritt Erwachsene *	2,00 €	2,50 €
Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten	2,00 €	2,50 €
Gruppeneintritt Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten *	1,50 €	2,00 €

* pro Person für Gruppen ab 10 Personen

** Einmaliger Besuch aller Museen ohne zeitliche Bindung an den Verkaufstag der Karte

Eintritt frei: Kinder unter sechs Jahren, Schwerbehinderte (bei Vorlage des Ausweises), Lehrerinnen und Lehrer als Begleiter von Schülergruppen, Mitglieder des Wetzlarer Geschichtsvereins

§ 3
Sonderausstellungen

Über die Entgeltregelungen bei Sonderausstellungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 4 ³⁾
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Wetzlar, den 21.10.1998

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 31.12.1998

- 1) Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die Euro-Währung vom 19.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2) 1. Änderungssatzung vom 31.03.2004, veröffentlicht in der WNZ vom 16.04.2004, in Kraft getreten am 01.05.2004
- 3) 2. Änderungssatzung vom 27.05.2020, Öffentliche Bekanntmachung am 20.06.2020 (Bereitstellungstag)